



Fortschreibung der

# Kooperations- vereinbarung zum Kinderschutz

zwischen der Schulaufsicht im Kreis Steinfurt  
und den Jugendämtern im Kreis Steinfurt



# Allgemeine Grundlagen

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung<sup>1</sup> regelt die Zusammenarbeit zwischen den oben genannten Institutionen, wenn der Anschein einer Vernachlässigung oder Misshandlung, und damit eine Gefährdung für das Wohl von Schülerinnen und Schülern besteht. Ziel der Vereinbarung ist es, durch gemeinsames Handeln Gefährdungssituationen für Schülerinnen und Schüler konkret zu erfassen und angemessen darauf zu reagieren.

Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII ist das Unterlassen oder Handeln eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen führt.

Die Schule ist gemäß § 42 Abs. 6 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern ihrer Schule nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden.

Lehrkräfte haben nach § 4 Abs. 2 KKG gegenüber den Jugendämtern einen Anspruch auf Beratung durch eine im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form zu übermitteln.

Das Jugendamt ist gemäß § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) verpflichtet, den Schutz für Kinder und Jugendliche sicherzustellen.

Grundlage für eine Zusammenarbeit zum Kinderschutz ist eine vertrauensvolle Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe auf der Basis der bestehenden Datenschutzbestimmungen (§ 65 SGB VIII) und den Bestimmungen des Sozialgeheimnisses (§ 203 StGB).

Das Jugendamt ist nach § 4 Abs. 2 verpflichtet den Anspruch der Lehrkräfte auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft umzusetzen.

Im Ablaufplan (Anlage 1) werden die Prozesse bei der Erstellung einer Gefährdungsanalyse im Kreis Steinfurt dargestellt. In der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung wird ein einheitlicher Beobachtungs- und Meldebogen (Anlagen 2a und 2b) für die Schulen im Kreis Steinfurt verwandt.

---

<sup>1</sup> Als Arbeitsgrundlage dieser Vereinbarung wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Grundschulen und dem Jugendamt der Stadt Greven verwendet. Für die geleistete Vorarbeit sei hier ganz herzlich gedankt!

# Das allgemeine Verfahren bei einer Gefährdung des Kindeswohls

Das gemeinsame Ziel von Schule und Jugendhilfe ist es, Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls frühzeitig zu erkennen und mit geeigneten Hilfen für die Personensorgeberechtigten und das Kind das Kindeswohl sicherzustellen (zum genauen Wortlaut der Rechtsgrundlagen siehe Anlage 3).

Die Schule geht jedem Anschein einer Vernachlässigung oder Misshandlung im Rahmen des § 42 Abs. 6 SchulG nach und bietet soweit möglich mit eigenen Mitteln Hilfen an. Auf der Basis des § 4 Abs. 2 KKG bietet das Jugendamt den Schulen und Lehrkräften Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft an. Eine Information über diese Fachkräfte und deren Erreichbarkeit in den einzelnen Jugendamtsbezirken sind in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführt. Der Wohnort des Kindes ist maßgeblich für die jeweilige Zuständigkeit eines Jugendamtes und dessen Beratungsangebot.

Kommt die Schulleitung nach der Beratung zu dem Schluss, dass schulische Mittel nicht ausreichen, um das Kindeswohl sicherzustellen, er-

folgt eine Meldung durch die Schulleitung beim zuständigen Jugendamt. Für die Beobachtung und Intervention im System Schule wird schulintern ein eigenes Verfahren abgestimmt. Die Dokumentation der Beobachtungen erfolgt mit Hilfe des vorgegebenen Formulars (Anlage 2a).

Das Jugendamt stellt nach erfolgter Mitteilung durch die Schule über ein intern geregeltes Verfahren gem. § 8 a SGB VIII sicher, der Meldung nachzugehen, eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen und entsprechend zu handeln.

Das Jugendamt verpflichtet sich, eine Rückmeldung darüber zu geben, welche Fachkraft sich federführend um die gemeldete Kinderschutzangelegenheit kümmert. Diese Fachkraft übernimmt die Federführung im Prozess und hält dabei verantwortlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Kommunikation zur Schule aufrecht.

Die Meldung der Schule umfasst eine Beschreibung auf Basis der bisherigen Erfahrungen dazu,

- welche Beobachtungen und konkreten Hinweise auf eine Vernachlässigung oder Misshandlung von der Schule wahrgenommen wurden,
- wie sich der Kontakt und die Kooperation mit den Eltern gestaltet,
- wie die Gesamtsituation des Kindes wahrgenommen wird.

Die Personensorgeberechtigten sind vorab durch die Schule über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Die Mitteilung über den Anschein einer Vernachlässigung oder Misshandlung erfolgt schriftlich an das Jugendamt unter Verwendung des vorgegebenen Formulars (Anlage 2b).

Das Jugendamt informiert die Eltern über die Meldung der Schule, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Weitere Absprachen zur Kooperation werden einzelfallbezogen zwischen der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes, den Personensorgeberechtigten und der Schule unter Federführung des Jugendamtes abgestimmt und dokumentiert.

# Das Verfahren bei akuter Gefährdung des Kindeswohls

Ergibt die Beurteilung durch die Schule, dass zum Schutz von Minderjährigen Maßnahmen erforderlich sein könnten (akute Gefahr), wird das Jugendamt unmittelbar von der Schule informiert. (Der Beobachtungs- und Meldebogen wird kurzfristig nachgereicht).

Bei direkter Gefahr stellt die Schule sicher, dass zum Schutz des Kindes eine weitere Gefährdung ausgeschlossen werden kann und nimmt unmittelbar Kontakt zum Jugendamt, nach Dienstende mit dem Krisendienst (nach einer vertraglichen Vereinbarung aller Jugend-

ämter im Kreis stellt nach Dienstschluss und am Wochenende zur Zeit die evangelische Jugendhilfe die Aufgabe des Krisendienstes sicher – erreichbar unter der Tel. Nr. der Jugendschutzstelle) oder zur Polizei auf. (Der Beobachtungs- und Meldebogen wird kurzfristig nachgereicht.)

# Auswertung

Das vereinbarte Verfahren wird alle 3 Jahre im Koordinierungskreis der Schulaufsicht und der Jugendämter im Kreis Steinfurt ausgewertet und bei Bedarf fortgeschrieben.

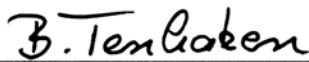
Steinfurt, den 8. Mai 2019



Jugendamt Emsdetten



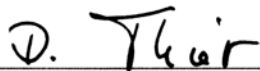
Schulaufsicht für die Berufskollegs



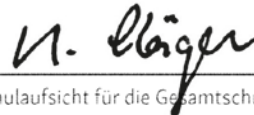
Jugendamt Greven



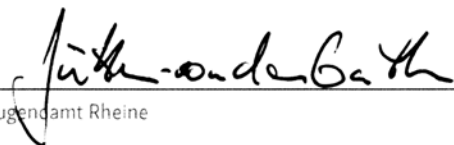
Schulaufsicht für die Förderschulen



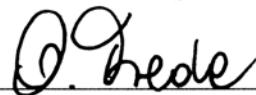
Jugendamt Ibbenbüren




Schulaufsicht für die Gesamtschulen und die Sekundarschulen



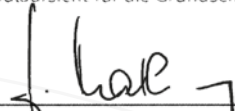
Jugendamt Rheine



Schulaufsicht für die Grundschulen



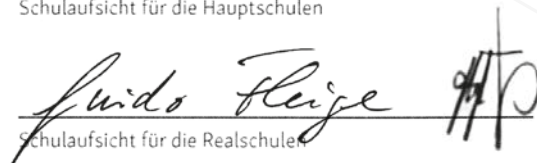
Kreisjugendamt Steinfurt



Schulaufsicht für die Gymnasien



Schulaufsicht für die Hauptschulen



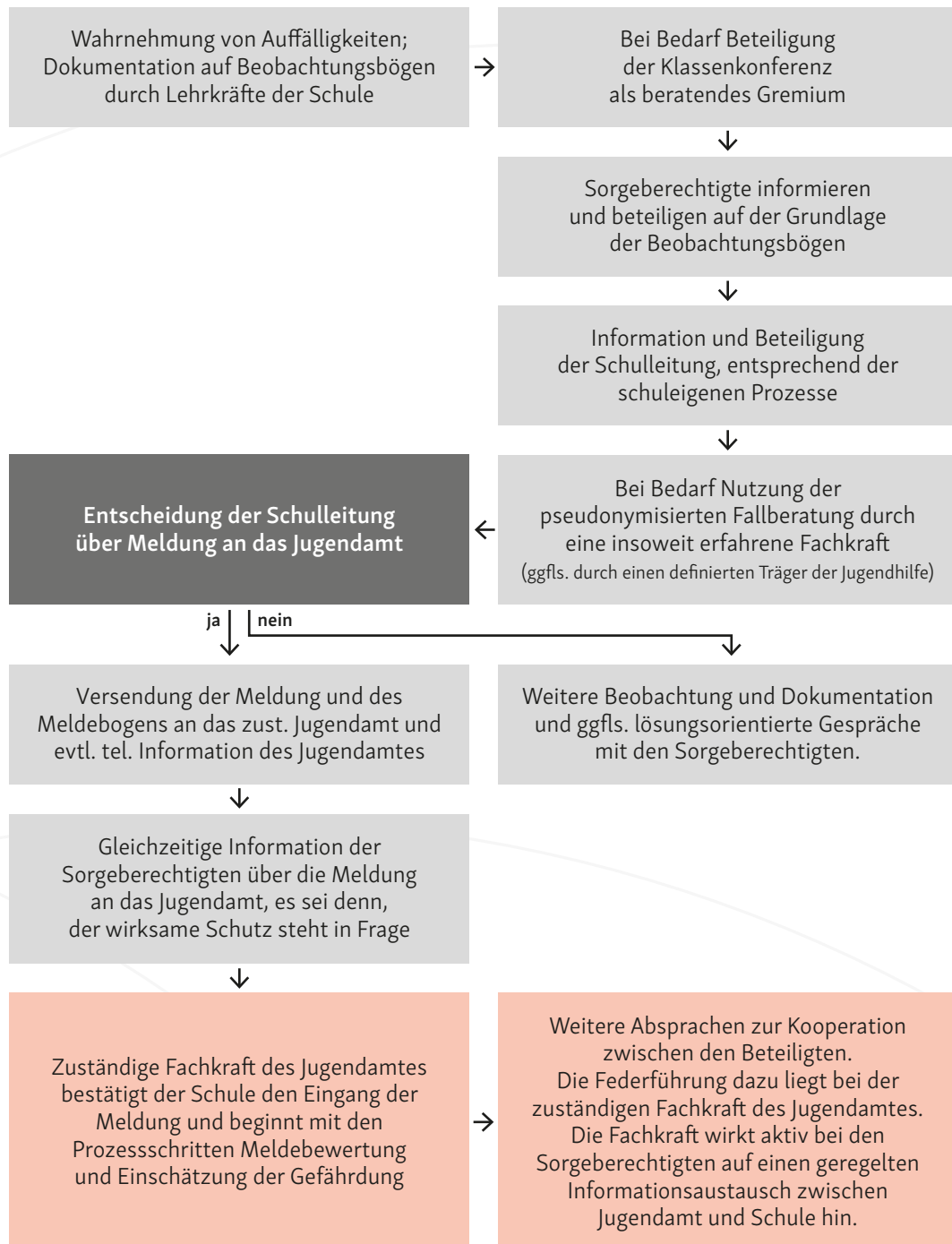
Schulaufsicht für die Realschulen





# Ablaufschema der Gefährdungseinschätzung

nach § 42 (6) SchulG NRW, § 8a SGB VIII und § 4 KKG



Eltern während des Prozesses auf Beratungs- und Hilfsangebote hinweisen

# Beobachtungsbogen

durch die Lehrkraft gem. §42 (6) SchulG NRW

## Kind

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

## Beobachtende / Ausfüllende Person

Name, Vorname

Funktion

Beobachtungszeitraum

Name der Schule

Beobachtbares Verhalten des Kindes (Datengrundlage) siehe nächste Seite(n).

Meine Interpretation

## Beteiligung der Eltern/Sorgeberechtigten (SB)

SB über Beobachtungen zum Anschein von Vernachlässigung oder Missbrauch informiert am: Datum

SB teilen die Einschätzung  ja  nein

SB zeigen sich kooperativ  ja  nein

SB wünschen Unterstützung d.d. Schule  ja  nein

SB wünschen Unterstützung d.d. Jugendamt  ja  nein

Schweigepflichtsentbindung

Schule/JA liegt vor  ja  nein

## Gesamteindruck

ausreichende Situation

erheblich belastende Situation

ungenügende/gefährdende Situation

es besteht eine drohende Gefahr für das Kind

## Weitere Handlungsschritte

(z.B. Besprechung i.d. Klassenkonferenz, Bitte um anonyme Fallberatung beim JA, ...)

Weitere Handlungsschritte

Inhalte und Ergebnis der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Ergänzende Anmerkungen

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft

**Beobachtbares Verhalten des Kindes / Kooperation mit den Eltern / Sorgerechtigten:**

Datum	Beobachtetes Verhalten des Kindes	Wo? Wann? Wie oft?	(wörtliche) Kommentare des Kindes	Elterninformationen, Reaktionen/ Absprachen?	Ggfs. Kommentar der Lehrkraft zur Beobachtung

Datum	Beobachtetes Verhalten des Kindes	Wo? Wann? Wie oft?	(wörtliche) Kommentare des Kindes	Elterninformationen, Reaktionen/ Absprachen?	Ggfs. Kommentar der Lehrkraft zur Beobachtung

# Meldung

durch die Schulleitung gem. §42 (6) SchulG NRW

## An das Jugendamt:

Stadt Emsdetten

Stadt Ibbenbüren

Kreis Steinfurt

Stadt Greven

Stadt Rheine

## Kind

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

## Schule

Name der Schule

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Fax

Name der Schulleitung

## Eltern

Die Eltern wurden über diese  
Gefährdungsmeldung informiert

Eltern über Meldung informiert am (Datum)

## Anlagen

Beobachtungsbögen (Anzahl:     )

weitere Anlagen:

weitere Anlagen

Sehr geehrte(r) Mitarbeiter/in des Jugendamtes,

gemäß §42 (6) SchulG NRW möchte ich Ihnen hiermit anzeigen, dass der Schule gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des oben genannten Schülers/ der oben genannten Schülerin vorliegen.

Die Anlagen zur Dokumentation der uns vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkte lege ich bei.  
Ich bitte Sie um Vornahme einer Gefährdungseinschätzung und ggfls. Einleitung der geeigneten Schritte.

Ich bitte Sie, die federführende Übernahme des Vorgangs zu bestätigen und mir die zuständige Fachkraft Ihres Jugendamtes mitzuteilen. Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung (Kontaktdaten sehen oben).

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

# Rechtsgrundlagen Kindeswohlgefährdung

## **§ 42 Schulgesetz NRW Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis**

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

## **§ 8 a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt

informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

## **§ 8 b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für

einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

#### **§ 4 KKG**

#### **Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

